

# BERICHTE UND URKUNDEN

## Das österreichische Staatsbürgerschaftsgesetz vom 15. Juli 1965<sup>1)</sup>

### **Bundesgesetz vom 15. Juli 1965 über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 – StbG. 1965)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### ABSCHNITT I

##### Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (Verfassungsbestimmung) Für die Republik Österreich besteht eine Staatsbürgerschaft. Ihre Unterteilung in eine Bundes- und eine Landesbürgerschaft entsprechend Artikel 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 bleibt einer besonderen bundesverfassungsgesetzlichen Regelung vorbehalten.

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet:

1. Republik: die Republik Österreich;
2. Staatsbürgerschaft: die Staatsbürgerschaft der Republik Österreich (österreichische Staatsbürgerschaft);
3. Staatsbürger: ohne Unterschied des Geschlechtes eine Person, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt;
4. Fremder: ohne Unterschied des Geschlechtes eine Person, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt.

§ 3. Von den im § 8 geregelten Fällen abgesehen, ist eine Person, deren Staatsangehörigkeit nicht geklärt werden kann, wie ein Staatenloser zu behandeln.

§ 4. Soweit dieses Bundesgesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, kommt für seinen Bereich dem Geschlecht und dem Familienstand keine rechtliche Bedeutung zu.

§ 5. Der ordentliche Wohnsitz einer Person ist an dem Orte begründet, an dem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu wählen. Hiebei ist es unerheblich, ob die Absicht darauf gerichtet war, für immer an diesem Orte zu bleiben.

---

<sup>1)</sup> BGBl. für die Republik Österreich vom 11. 8. 1965, 68. Stück, Nr. 250, S. 1171 ff.

## ABSCHNITT II

**Erwerb der Staatsbürgerschaft**

§ 6. Die Staatsbürgerschaft wird erworben durch

1. Abstammung (Legitimation) (§§ 7 und 8);
2. Erklärung (§ 9);
3. Verleihung (Erstreckung der Verleihung) (§§ 10 bis 24);
4. Dienstantritt als ordentlicher oder außerordentlicher Hochschul(Universitäts)professor (§ 25).

**Abstammung (Legitimation)**

§ 7. (1) Ein eheliches Kind erwirbt mit seiner Geburt die Staatsbürgerschaft, wenn sein Vater in diesem Zeitpunkt Staatsbürger ist oder die Staatsbürgerschaft im Zeitpunkt seines vor der Geburt des Kindes erfolgten Ablebens besessen hat.

(2) Ist der Vater Fremder oder war er es im Zeitpunkt seines vor der Geburt des Kindes erfolgten Ablebens, so erwirbt das eheliche Kind, dessen Mutter im Zeitpunkt seiner Geburt Staatsbürgerin ist, mit seiner Geburt die Staatsbürgerschaft, wenn es sonst staatenlos wäre.

(3) Ein uneheliches Kind erwirbt mit seiner Geburt die Staatsbürgerschaft, wenn seine Mutter in diesem Zeitpunkt Staatsbürgerin ist.

(4) Wird ein unehelich geborener Fremder zu einer Zeit, da er noch minderjährig und ledig ist, legitimiert, so erwirbt er mit seiner Legitimation die Staatsbürgerschaft, wenn sein Vater in diesem Zeitpunkt Staatsbürger ist oder die Staatsbürgerschaft im Zeitpunkt seines vorher erfolgten Ablebens besessen hat. Der Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Legitimation erstreckt sich auf die unehelichen Kinder der legitimierten Frau.

§ 8. (1) Bis zum Beweis des Gegenteiles gilt als Staatsbürger kraft Abstammung, wer im Alter unter sechs Monaten im Gebiet der Republik aufgefunden wird.

(2) Das gleiche gilt für eine Person, die im Gebiet der Republik geboren wird, wenn ihr ehelicher Vater oder ihre uneheliche Mutter im Gebiet der Republik geboren wurde.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten auch für Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufgefunden oder geboren wurden.

**Erklärung**

§ 9. (1) Eine Fremde erwirbt durch die Erklärung, der Republik als getreue Staatsbürgerin angehören zu wollen, die Staatsbürgerschaft, wenn

1. ihr Ehegatte die Staatsbürgerschaft besitzt;
2. die Ehe weder von Tisch und Bett noch sonst ohne Auflösung des Ehebandes gerichtlich geschieden ist und

3. sie nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft nach § 33 Fremde ist.

(2) Die Erklärung ist in schriftlicher Form bei der nach § 41 zuständigen Behörde abzugeben. § 19 Abs. 2 und 3 findet sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder die Einwilligung des Gerichtes auch nach der Abgabe der Erklärung erteilt werden kann.

(3) Liegen die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 vor, so hat die Behörde (§ 41) den Erwerb der Staatsbürgerschaft zu bescheinigen.

(4) Geht eine Fremde mit einem Staatsbürger die Ehe vor einem österreichischen Standesbeamten ein, so hat sie dieser vor oder bei der Eheschließung über die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 zu belehren.

### Verleihung

§ 10. (1) Die Staatsbürgerschaft kann einem Fremden verliehen werden, wenn

1. er seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik hat;

2. er durch ein inländisches Gericht weder eine rechtskräftige Verurteilung erlitten hat, die für einen Staatsbürger den Ausschluß vom Wahlrecht zum Nationalrat im Zeitpunkt der Verurteilung zur Folge hätte, noch wegen eines Finanzvergehens zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist; hiebei stehen der Verleihung der Staatsbürgerschaft auch Verurteilungen wegen einer strafbaren Handlung, die der Fremde vor der Erreichung des 18. Lebensjahres begangen hat, und bedingte Verurteilungen entgegen, nicht jedoch Verurteilungen, die getilgt sind oder auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen als nicht erfolgt oder getilgt gelten;

3. gegen ihn nicht wegen einer der in der Z. 2 genannten strafbaren Handlungen bei einem inländischen Gericht ein Strafverfahren anhängig ist;

4. er nicht von einem ausländischen Gericht wegen einer auch nach inländischem Recht gerichtlich strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist; hiebei stehen der Verleihung der Staatsbürgerschaft auch bedingte Verurteilungen entgegen, nicht jedoch Verurteilungen, die nach dem Recht des verurteilenden Staates oder nach inländischem Recht getilgt sind oder als nicht erfolgt oder getilgt gelten;

5. gegen ihn weder ein Aufenthaltsverbot noch ein gerichtliches Urteil besteht, womit auf seine Abschaffung erkannt worden ist;

6. er nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, daß er zur Republik Österreich bejahend eingestellt ist und keine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit bildet;

7. sein Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist oder er sich ohne sein Verschulden in einer finanziellen Notlage befindet und

8. er nicht mit fremden Staaten in solchen Beziehungen steht, daß die Verleihung der Staatsbürgerschaft die Interessen oder das Ansehen der Republik schädigen würde.

(2) Einem Fremden, der eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, darf die Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden, wenn er

a) die für das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband erforderlichen Handlungen unterläßt, obwohl sie ihm möglich und zumutbar sind und er kein Flüchtling im Sinne der Konvention vom 28. Juli 1951, BGBl. Nr. 55/1955, über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ist, oder

b) auf Grund seines Antrages oder auf andere Weise absichtlich die Beibehaltung seiner bisherigen Staatsangehörigkeit erwirkt.

(3) Von der Voraussetzung des Abs. 1 Z. 1 kann abgesehen werden, wenn der Fremde seit mindestens vier Jahren ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik hat und besonders berücksichtigungswürdige Gründe für die Verleihung der Staatsbürgerschaft vorliegen. In solchen Fällen ist vor der Verleihung das Bundesministerium für Inneres anzuhören.

(4) (Verfassungsbestimmung) Die Voraussetzungen des Abs. 1 Z. 1 und 7 sowie des Abs. 2 entfallen, wenn die Bundesregierung bestätigt, daß die Verleihung der Staatsbürgerschaft wegen der vom Fremden bereits erbrachten oder von ihm noch zu erwartenden außerordentlichen Leistungen im Interesse der Republik liegt. Dies gilt insbesondere für außerordentliche Leistungen auf wissenschaftlichen, wirtschaftlichen oder künstlerischen Gebieten.

§ 11. Die Behörde hat sich bei der Ausübung des ihr im § 10 eingeräumten freien Ermessens von Rücksichten auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Gesamtverhalten der Partei leiten zu lassen. Bei der Verleihung der Staatsbürgerschaft ist gegebenenfalls besonders auf den Umstand Bedacht zu nehmen, daß der Fremde Flüchtling im Sinne der Konvention vom 28. Juli 1951, BGBl. Nr. 55/1955, über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ist.

§ 12. Einem Fremden ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z. 2 bis 8 und Abs. 2 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn er

a) seit mindestens 30 Jahren ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik hat und nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft (§§ 33 oder 34) oder des Verzichtes auf die Staatsbürgerschaft (§ 37) Fremder ist oder

b) durch mindestens zehn Jahre ununterbrochen die Staatsbürgerschaft besessen, diese auf andere Weise als durch Entziehung (§§ 33 oder 34) oder durch Verzicht (§ 37) verloren hat, seither Fremder ist und als solcher durch mindestens drei Jahre ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik hat oder

c) die Staatsbürgerschaft zu einer Zeit, da er nicht eigenberechtigt war, auf andere Weise als durch Entziehung nach § 33 verloren hat, seither Fremder ist und die Verleihung der Staatsbürgerschaft binnen zwei Jahren nach Erlangung der Eigenberechtigung beantragt oder

d) minderjährig und ledig ist, der Elternteil, der im Falle der Erstreckung der Verleihung nach § 17 Abs. 1 lit. a bis c maßgebend wäre, die Staatsbürgerschaft besitzt und der Minderjährige nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft nach § 33 Fremder ist.

§ 13. Einer Fremden ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z. 2 bis 8 und Abs. 2 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn

1. sie die Staatsbürgerschaft dadurch verloren hat, daß sie
  - a) einen Fremden geehelicht oder
  - b) gleichzeitig mit ihrem Ehegatten dieselbe fremde Staatsangehörigkeit erworben oder
  - c) während ihrer Ehe mit einem Fremden dessen Staatsangehörigkeit erworben hat;
2. sie seither Fremde ist;
3. diese Ehe durch den Tod des Ehegatten oder sonst dem Bande nach aufgelöst ist und
4. sie die Verleihung der Staatsbürgerschaft binnen zwei Jahren nach der Auflösung der Ehe beantragt.

§ 14. (1) Einem Fremden ist die Staatsbürgerschaft ferner zu verleihen, wenn er

1. im Gebiet der Republik geboren und seit seiner Geburt staatenlos ist;
2. insgesamt mindestens zehn Jahre seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik hatte, wobei ununterbrochen mindestens fünf Jahre unmittelbar vor der Verleihung der Staatsbürgerschaft liegen müssen;
3. nicht von einem inländischen Gericht rechtskräftig nach einer der folgenden Gesetzesstellen verurteilt worden ist:

§§ 58, 60, 61, 65, 67, 68, 69, 73, 76, 78, 80, 81, 90 und 92 des Österreichischen Strafgesetzes 1945, ASlg. Nr. 2,

§§ 1, 2, 4, 5, 10, 11 und 17 des Bundesgesetzes zum Schutz des Staates (Staatschutzgesetz), BGBl. Nr. 223/1936,

§ 1 des Bundesgesetzes zur Bekämpfung staatsfeindlicher Druckwerke, BGBl. Nr. 33/1935,

§§ 3 a und 3 b sowie 3 d bis 3 g des Verbotsgesetzes 1947;

4. weder von einem inländischen noch von einem ausländischen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von fünf oder mehr Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist und
5. die Verleihung der Staatsbürgerschaft nach Vollendung des 18. Lebensjahres und spätestens ein Jahr nach dem Erlöschen der väterlichen Gewalt oder der Vormundschaft beantragt; diese Frist endet jedoch keinesfalls vor Vollendung des 21. Lebensjahres.

(2) Der Verleihung der Staatsbürgerschaft nach Abs. 1 stehen auch bedingte Verurteilungen entgegen, nicht jedoch Verurteilungen, die nach dem Recht des verurteilenden Staates oder nach inländischem Recht getilgt sind oder als nicht erfolgt oder als getilgt gelten.

(3) Eine Person, die an Bord eines die Seeflagge der Republik führenden Schiffes oder eines Luftfahrzeuges mit österreichischer Staatszugehörigkeit geboren wurde, gilt bei der Anwendung des Abs. 1 Z. 1 als im Gebiet der Republik geboren.

§ 15. Der Lauf der Fristen nach § 10 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3 sowie § 12 lit. a und b letzter Halbsatz wird unterbrochen durch

- a) ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot;

b) ein rechtskräftiges gerichtliches Urteil, womit auf Landesverweisung oder Abschaffung aus dem gesamten Gebiet der Republik erkannt ist;

c) einen mehr als einjährigen Aufenthalt in einer Strafanstalt oder in einem Arbeitshaus des In- oder Auslandes infolge Verurteilung wegen einer nach österreichischem Recht gerichtlich strafbaren Handlung; hiebei sind der Aufenthalt in einer Strafanstalt und der daran anschließende Aufenthalt in einem Arbeitshaus zusammenzurechnen.

§ 16. Die Verleihung der Staatsbürgerschaft an einen Mann ist auf seine Ehegattin zu erstrecken, wenn die Ehe weder von Tisch und Bett noch sonst ohne Auflösung des Ehebandes gerichtlich geschieden und die Ehegattin nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft nach § 33 Fremde ist.

§ 17. (1) Die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z. 2 bis 8 und Abs. 2 zu erstrecken auf die

a) ehelichen Kinder des Mannes;

b) ehelichen Kinder der Frau, wenn der Vater der Kinder verstorben oder die Ehe mit dem Vater der Kinder sonst dem Bande nach aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist und der Mutter die Pflege und Erziehung der Kinder zusteht;

c) unehelichen Kinder der Frau, wenn die Kinder minderjährig, ledig und nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft nach § 33 Fremde sind.

(2) Die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 weiters auf die unehelichen Kinder der im Abs. 1 genannten Nachkommen zu erstrecken, soweit letztere weiblichen Geschlechtes sind und die Verleihung der Staatsbürgerschaft auf sie erstreckt wird.

§ 18. Die Erstreckung der Verleihung darf nur gleichzeitig mit der Verleihung der Staatsbürgerschaft und nur mit demselben Erwerbszeitpunkt verfügt werden.

§ 19. (1) Die Verleihung der Staatsbürgerschaft (Erstreckung der Verleihung) darf nur auf schriftlichen Antrag verfügt werden.

(2) Der Antrag ist vom eigenberechtigten Fremden persönlich zu unterfertigen. Ist der Fremde nicht eigenberechtigt, so ist der Antrag für ihn entweder von seinem gesetzlichen Vertreter persönlich oder mit dessen schriftlicher Zustimmung von ihm selbst oder einer dritten Person zu unterfertigen.

(3) Verweigert der gesetzliche Vertreter seine Zustimmung, so kann sie durch das Gericht ersetzt werden, wenn die Verleihung der Staatsbürgerschaft (Erstreckung der Verleihung) aus erzieherischen, beruflichen oder anderen wichtigen Gründen dem Wohl des Fremden dient. Gleiches gilt, wenn der Fremde keinen gesetzlichen Vertreter hat oder sein gesetzlicher Vertreter nicht erreichbar ist und die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters auf unüberwindliche Hindernisse stößt. Zuständig ist jenes Gericht, das als Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht einzuschreiten hätte, wenn der Fremde die Staatsbürgerschaft besäße.

§ 20. (1) Einem Fremden ist die Verleihung der Staatsbürgerschaft (Erstreckung

der Verleihung) zunächst für den Fall zuzusichern, daß er binnen zwei Jahren das Ausscheiden aus dem Verband seines bisherigen Heimatstaates nachweist, wenn

1. er weder staatenlos noch Flüchtling im Sinne der Konvention vom 28. Juli 1951, BGBl. Nr. 55/1955, über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ist;
2. weder § 10 Abs. 4 noch § 16 Anwendung findet und
3. ihm durch die Zusicherung das Ausscheiden aus dem Verband seines bisherigen Heimatstaates ermöglicht wird oder erleichtert werden könnte.

(2) Die Zusicherung ist zu widerrufen, wenn der Fremde auch nur eine der für die Verleihung der Staatsbürgerschaft (Erstreckung der Verleihung) erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

§ 21. Ein Fremder, der eigenberechtigt ist oder der das 18. Lebensjahr vollendet hat und nur infolge seines Alters nicht eigenberechtigt ist, hat vor der Verleihung der Staatsbürgerschaft (Erstreckung der Verleihung) folgendes Gelöbnis abzugeben:

»Ich gelobe, daß ich der Republik Österreich als getreuer Staatsbürger angehören, ihre Gesetze stets gewissenhaft beachten und alles unterlassen werde, was den Interessen und dem Ansehen der Republik abträglich sein könnte.«

§ 22. (1) Hat der Fremde seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik, so ist das Gelöbnis mündlich vor der nach § 39 zuständigen Behörde abzugeben. Diese kann jedoch die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich der Fremde seinen ordentlichen Wohnsitz hat, zur Entgegennahme des Gelöbnisses ermächtigen.

(2) Hat der Fremde seinen ordentlichen Wohnsitz im Ausland, so ist das Gelöbnis mündlich vor der österreichischen Vertretungsbehörde abzulegen, die von der nach § 39 zuständigen Behörde um die Entgegennahme des Gelöbnisses ersucht worden ist. Dies gilt nicht, wenn es dem Fremden wegen der Entfernung seines Wohnsitzes oder aus anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann, sich zur Ablegung des Gelöbnisses bei der österreichischen Vertretungsbehörde einzufinden.

(3) Hat der Fremde überhaupt keinen ordentlichen Wohnsitz oder ist auf ihn Abs. 2 zweiter Satz anzuwenden, so ist das Gelöbnis schriftlich der nach § 39 zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern sich der Fremde nicht selbst zur mündlichen Ablegung des Gelöbnisses bei dieser Behörde einfindet.

(4) Wird das Gelöbnis mündlich abgelegt, so ist hierüber eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 23. (1) Der Bescheid über die Verleihung der Staatsbürgerschaft (Erstreckung der Verleihung) ist schriftlich zu erlassen.

(2) Die Staatsbürgerschaft wird mit dem im Bescheid angegebenen Zeitpunkt erworben. Dieser ist unter Bedachtnahme auf den voraussichtlichen Zeitpunkt der Aushändigung oder Zustellung des Bescheides nach der Kalenderzeit zu bestimmen.

(3) Hat der Fremde, dem die Staatsbürgerschaft verliehen werden soll, das Gelöbnis mündlich abgelegt, so ist ihm der Bescheid im Anschluß daran auszuhändigen. Sonst ist der Bescheid derjenigen Person zuzustellen, die den Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft gestellt hat.

§ 24. Die Wiederaufnahme eines Verleihungsverfahrens darf aus den im § 69 Abs. 1 lit. b und c des AVG. 1950, BGBl. Nr. 172, genannten Gründen nur bewilligt oder verfügt werden, wenn der Betroffene hiedurch nicht staatenlos wird.

#### **Dienstantritt als ordentlicher oder außerordentlicher Hochschul(Universitäts)professor**

§ 25. (Verfassungsbestimmung) Ein Fremder erwirbt die Staatsbürgerschaft durch den Dienstantritt als ordentlicher oder außerordentlicher Hochschul(Universitäts)professor an einer inländischen wissenschaftlichen Hochschule, an der Akademie der bildenden Künste in Wien oder an einer inländischen Kunstakademie (§ 6 des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955, § 1 Abs. 1 des Akademie-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 237/1955, und § 1 Abs. 1 des Kunstakademiegesetzes, BGBl. Nr. 168/1948, in der jeweils geltenden Fassung).

### ABSCHNITT III

#### **Verlust der Staatsbürgerschaft**

- § 26. Die Staatsbürgerschaft wird verloren durch
1. Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit (§§ 27 und 29);
  2. Legitimation (§ 31);
  3. Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates (§ 32);
  4. Entziehung (§§ 33 bis 36);
  5. Verzicht (§ 37 und 38).

#### **Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit**

§ 27. (1) Die Staatsbürgerschaft verliert, wer auf Grund seines Antrages, seiner Erklärung oder seiner ausdrücklichen Zustimmung eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, sofern ihm nicht vorher die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt worden ist.

(2) Ein nicht eigenberechtigter Staatsbürger verliert die Staatsbürgerschaft nur dann, wenn die auf den Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit gerichtete Willenserklärung (Abs. 1) für ihn entweder von seinem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen ausdrücklicher Zustimmung von ihm selbst oder einer dritten Person abgegeben wird. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters muß vor dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit vorliegen. Ist gesetzlicher Vertreter eine andere Person als der eheliche Vater oder der Wahlvater, so tritt der Verlust der Staatsbürgerschaft überdies nur dann ein, wenn das Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht in die Willenserklärung des gesetzlichen Vertreters oder in dessen Zustimmung vor dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit eingewilligt hat.

§ 28. (1) Einem Staatsbürger ist für den Fall des Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit (§ 27) die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft zu bewilligen, wenn

1. sie wegen der von ihm bereits erbrachten oder von ihm noch zu erwartenden außerordentlichen Leistungen im Interesse der Republik liegt; dies gilt insbesondere für außerordentliche Leistungen auf kulturellen oder wirtschaftlichen Gebieten;

2. der fremde Staat, dessen Staatsangehörigkeit er anstrebt, der Beibehaltung zustimmt, sofern eine solche Zustimmung in zwischenstaatlichen Verträgen vorgesehen ist, und

3. die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z. 2 bis 4 sowie 6 und 8 sinngemäß erfüllt sind.

(2) Die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft darf nur auf schriftlichen Antrag und unter der Bedingung bewilligt werden, daß die fremde Staatsangehörigkeit binnen zwei Jahren erworben wird.

(3) Der Antrag ist vom eigenberechtigten Staatsbürger persönlich zu unterfertigen. Ist der Staatsbürger nicht eigenberechtigt, so ist der Antrag für ihn entweder von seinem gesetzlichen Vertreter persönlich oder mit dessen schriftlicher Zustimmung von ihm selbst oder einer dritten Person zu unterfertigen. Ist gesetzlicher Vertreter eine andere Person als der eheliche Vater oder der Wahlvater, so bedarf der Antrag oder die Zustimmung der Einwilligung des Vormundschafts- oder Pflegschaftsgerichtes.

(4) Der Bescheid, mit dem die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt wird, ist schriftlich zu erlassen.

§ 29. (1) Verliert ein Mann nach § 27 die Staatsbürgerschaft, so erstreckt sich der Verlust auf seine minderjährigen ehelichen Kinder, wenn sie ledig sind und wenn sie dem Vater von Rechts wegen in die fremde Staatsangehörigkeit folgen oder diese bereits besitzen.

(2) Verliert eine Frau nach § 27 die Staatsbürgerschaft, so erstreckt sich der Verlust auf ihre minderjährigen ledigen Kinder, wenn sie ihr von Rechts wegen in die fremde Staatsangehörigkeit folgen und der gesetzliche Vertreter der Kinder dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit vorher ausdrücklich zugestimmt hat. § 27 Abs. 2 letzter Satz findet Anwendung.

§ 30. (1) Strebt ein Staatsbürger eine fremde Staatsangehörigkeit an und ist ihm die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft nicht bewilligt worden, so hat ihm die Behörde auf seinen Antrag zu bescheinigen, daß er im Falle des Erwerbes der fremden Staatsangehörigkeit aus dem österreichischen Staatsverband ausscheidet. In dieser Bescheinigung sind auf seinen Antrag gegebenenfalls auch die minderjährigen Kinder anzuführen, auf die sich der Verlust der Staatsbürgerschaft nach § 29 erstreckt.

(2) Für einen nicht eigenberechtigten Staatsbürger darf die Bescheinigung nach Abs. 1 nur ausgestellt oder er in dieser nur angeführt werden, wenn die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und gegebenenfalls die Einwilligung des Gerichtes (§ 27 Abs. 2 und § 29 Abs. 2) bereits vorliegen.

### Legitimation

§ 31. Wird ein unehelich geborener Staatsbürger zu einer Zeit, da er noch minderjährig und ledig ist, durch die Eheschließung seiner Eltern legitimiert, so verliert er mit seiner Legitimation die Staatsbürgerschaft, wenn sein Vater in diesem Zeitpunkt Fremder, jedoch nicht staatenlos ist und der Minderjährige selbst durch seine Legitimation die Staatsangehörigkeit seines Vaters erwirbt oder diese bereits besitzt.

### Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates

§ 32. Die Staatsbürgerschaft verliert, wer freiwillig in den Militärdienst eines fremden Staates tritt. § 27 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.

### Entziehung

§ 33. Einem Staatsbürger, der im Dienst eines fremden Staates steht, ist, sofern nicht schon § 32 Anwendung findet, die Staatsbürgerschaft zu entziehen, wenn er durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen der Republik erheblich schädigt.

§ 34. (1) Einem Staatsbürger ist die Staatsbürgerschaft ferner zu entziehen, wenn

1. er sie vor mehr als zwei Jahren durch Verleihung oder durch die Erstreckung der Verleihung nach diesem Bundesgesetz erworben hat;
2. hiebei weder § 10 Abs. 4 noch § 16 Anwendung gefunden hat;
3. er im Zeitpunkt der Verleihung (Erstreckung der Verleihung) kein Flüchtling im Sinne der Konvention vom 28. Juli 1951, BGBl. Nr. 55/1955, über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gewesen ist und
4. er trotz des Erwerbes der Staatsbürgerschaft seither aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, eine fremde Staatsangehörigkeit beibehalten hat.

(2) Der betroffene Staatsbürger ist mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Entziehung der Staatsbürgerschaft über die Bestimmung des Abs. 1 zu belehren.

(3) Die Entziehung ist nach Ablauf der im Abs. 1 Z. 1 genannten Frist ohne unnötigen Aufschub schriftlich zu verfügen. Nach Ablauf von sechs Jahren nach der Verleihung (Erstreckung der Verleihung) ist die Entziehung nicht mehr zulässig.

§ 35. Die Entziehung der Staatsbürgerschaft (§§ 33 und 34) hat von Amts wegen oder auf Antrag des Bundesministeriums für Inneres zu erfolgen. Das Bundesministerium für Inneres hat in dem auf seinen Antrag einzuleitenden Verfahren Parteistellung.

§ 36. Hält sich derjenige, dem die Staatsbürgerschaft entzogen werden soll, im Ausland auf und wurde eine Zustellung an ihn bereits erfolglos versucht, so findet § 11 des AVG. 1950, BGBl. Nr. 172, auch dann Anwendung, wenn sein Aufenthalt bekannt ist.

### Verzicht

§ 37. (1) Ein Staatsbürger kann auf die Staatsbürgerschaft verzichten, wenn

1. er eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt;
2. gegen ihn im Inland weder wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens noch wegen eines Finanzvergehens (mit Ausnahme der Finanzordnungswidrigkeiten) ein Strafverfahren oder eine Strafvollstreckung anhängig ist und
3. sofern männlichen Geschlechtes, er kein Angehöriger des Bundesheeres ist und
  - a) das 36. Lebensjahr bereits überschritten oder
  - b) den ordentlichen Präsenzdienst bereits geleistet hat oder
  - c) von der Stellungskommission als untauglich festgestellt worden oder
  - d) wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche von der Einberufung in das Bundesheer ausgeschlossen ist.

(2) Die Voraussetzungen des Abs. 1 Z. 2 und 3 entfallen, wenn der Verzichtende seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Republik hat.

§ 38. (1) Die Verzichtserklärung ist in schriftlicher Form bei der nach § 39 zuständigen Behörde abzugeben. § 28 Abs. 3 findet sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder die Einwilligung des Gerichtes auch nach der Abgabe der Verzichtserklärung erteilt werden kann.

(2) Die Behörde (§ 39) hat festzustellen, ob die für den Verzicht vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind. Bejahendenfalls hat sie auszusprechen, daß der Verzichtende die Staatsbürgerschaft in dem Zeitpunkt, in dem der Verzicht bei ihr eingelangt ist, verloren hat.

(3) Der Bescheid, mit dem der Verlust der Staatsbürgerschaft infolge Verzichtes festgestellt wird, ist schriftlich zu erlassen.

## ABSCHNITT IV

### Behörden und Verfahren

§ 39. (1) Zur Erlassung von Bescheiden in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft ist unbeschadet der Bestimmungen des § 41 die Landesregierung zuständig.

(2) Örtlich zuständig ist jene Landesregierung, in deren Bereich die Person, auf die sich der Bescheid bezieht, ihren ordentlichen Wohnsitz hat, sonst die Landesregierung, in deren Bereich die Evidenzstelle (§ 49 Abs. 2) liegt. Die Zuständigkeit zur Erstreckung der Verleihung richtet sich nach der Zuständigkeit zur Verleihung der Staatsbürgerschaft.

§ 40. Die Beschränkungen der Auskunftserteilung nach § 48 des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 278, gelten nicht in einem nach diesem Bundesgesetz anhängigen Verfahren.

§ 41. (1) Zur Ausstellung von Bescheinigungen in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft und zur Entscheidung über derartige Anträge ist jene Gemeinde (Ge-

meindeverband) zuständig, in deren Bereich die Person, auf die sich die Bescheinigung bezieht, ihren ordentlichen Wohnsitz hat.

(2) (Verfassungsbestimmung) Ist ein ordentlicher Wohnsitz im Gebiet der Republik nicht gegeben, so ist das österreichische Berufskonsulat, wo jedoch ein solches nicht besteht, die österreichische diplomatische Vertretungsbehörde zuständig, in deren Bereich diese Person ihren ordentlichen Wohnsitz hat. Die Vertretungsbehörden haben hiebei das AVG. 1950, BGBl. Nr. 172, anzuwenden; über die Berufung gegen einen Bescheid, womit der Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung abgewiesen wird, entscheidet die Landesregierung.

(3) Ergibt sich auch aus Abs. 2 erster Satz keine örtliche Zuständigkeit, so ist die Evidenzstelle (§ 49 Abs. 2) zuständig.

(4) Wenn eine Fremde im Gebiet der Republik oder im Bereich einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland die Ehe mit einem Staatsbürger eingeht und noch am selben Tag die Erklärung nach § 9 abgibt, ist bei der Anwendung der Abs. 1 und 2 an Stelle des ordentlichen Wohnsitzes der Ort der Eheschließung maßgebend.

§ 42. (1) Außer dem im § 38 besonders geregelten Fall ist ein Feststellungsbescheid in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft zu erlassen, wenn der Antragsteller ein rechtliches Interesse an der Feststellung hat.

(2) Ein Feststellungsbescheid ist weiters zu erlassen, wenn dies das Bundesministerium für Inneres beantragt. In diesem Fall hat das Bundesministerium für Inneres im Verfahren Parteistellung.

(3) Ein Feststellungsbescheid kann von Amts wegen erlassen werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Feststellung besteht.

§ 43. (1) Außer den in diesem Bundesgesetz besonders geregelten Fällen ist eine Bescheinigung in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft auszustellen, wenn der Antragsteller ein rechtliches Interesse an der Ausstellung der Bescheinigung glaubhaft macht.

(2) Eine Bescheinigung kann von Amts wegen ausgestellt werden, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht.

(3) Eine Bescheinigung darf nicht ausgestellt werden, wenn begründete Zweifel daran bestehen, ob sie der Sach- und Rechtslage entspricht.

§ 44. (1) Die Bescheinigung, daß eine bestimmte Person die Staatsbürgerschaft besitzt, ist ausschließlich nach dem durch Verordnung des Bundesministeriums für Inneres zu bestimmenden Muster auszustellen (Staatsbürgerschaftsnachweis).

(2) Wird der Staatsbürgerschaftsnachweis lediglich zum Amtsgebrauch einer Behörde oder einer anderen öffentlichen Dienststelle ausgestellt, so ist er von der Stelle, für die er bestimmt ist, einzubehalten.

§ 45. Bescheinigungen, in denen staatsbürgerschaftsrechtliche Verhältnisse unrichtig beurkundet sind, insbesondere Staatsbürgerschaftsnachweise, die infolge des Verlustes der Staatsbürgerschaft unrichtig geworden sind, hat ihr Inhaber der Evidenzstelle (§ 49 Abs. 2) über deren Aufforderung abzuliefern.

§ 46. (1) Die Form der gemäß § 9 Abs. 3, § 23 Abs. 1, § 28 Abs. 4, § 30 Abs. 1, § 38 Abs. 3 und § 44 auszufertigenden Urkunden wird durch Verordnung des Bundesministeriums für Inneres bestimmt. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß diese Urkunden ein zweckentsprechendes Ausmaß und ein ihrer Bedeutung angemessenes Aussehen erhalten und daß ihre Nachmachung oder Verfälschung nach Möglichkeit verhindert wird.

(2) Das Bundesministerium für Inneres kann im Interesse der einheitlichen Ausgestaltung der im Abs. 1 genannten Urkunden und zur Verhinderung ihrer Nachmachung oder Verfälschung anordnen, daß für die Ausfertigung dieser Urkunden ausschließlich nur solche Vordrucke verwendet werden dürfen, die in den vom Bundesministerium für Inneres bestimmten Druckereien hergestellt worden sind.

§ 47. (1) Gemeinden, die zur Besorgung von Personenstandsangelegenheiten zusammengeschlossen sind, bilden kraft Gesetzes zur Durchführung der in den §§ 41, 49 bis 52 und 53 Z. 5 genannten Aufgaben einen Gemeindeverband.

(2) Organe des Gemeindeverbandes sind:

a) der Leiter, das ist der Bürgermeister jener verbandsangehörigen Gemeinde, der die Besorgung der Personenstandsangelegenheiten übertragen ist; ihm obliegt die Durchführung der Verbandsaufgaben, soweit hierfür nicht der Verbandsausschuß zuständig ist;

b) der Verbandsausschuß, das ist die Vollversammlung der Bürgermeister der verbandsangehörigen Gemeinden; ihm obliegt die Entscheidung über die Feststellung und Aufteilung der Kosten gemäß Abs. 3. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(3) Die dem Gemeindeverband aus der Besorgung seiner Aufgaben erwachsenen Kosten sind, soweit sie nicht nach § 48 vom Land ersetzt werden, auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl aufzuteilen.

(4) Der Gemeindeverband führt die Bezeichnung »Staatsbürgerschaftsverband«; dieser Bezeichnung ist der Name jener Gemeinde beizufügen, deren Bürgermeister den Verband leitet.

§ 48. (1) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben die Kosten, die ihnen aus der Durchführung der ihnen nach diesem Bundesgesetz obliegenden Aufgaben erwachsen, selbst zu tragen. Das Land hat jedoch den Gemeinden (Gemeindeverbänden) jene Kosten zu ersetzen, die ihnen aus der Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz (§ 49) erwachsen.

(2) Der Kostenersatz nach Abs. 1 hat jährlich in Bauschbeträgen zu erfolgen. Diese sind durch Verordnung der Landesregierung für jedes begonnene Hundert der in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichneten Personen festzusetzen. Für die Berechnung des Kostenersatzes ist die Anzahl der Personen maßgebend, die in der Mitte des jeweiligen Rechnungsjahres in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichnet waren.

(3) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben den Anspruch auf Ersatz der Kosten binnen drei Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres bei sonstigem Verlust bei der Landesregierung geltend zu machen.

(4) Über Streitigkeiten, die sich auf Ersatzansprüche nach Abs. 1 beziehen, sowie über Berufungen der Gemeinden gegen Entscheidungen des Verbandsausschusses entscheidet die Landesregierung.

## ABSCHNITT V

### Staatsbürgerschaftsevidenz

§ 49. (1) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben nach Maßgabe dieses Abschnittes ein ständiges Verzeichnis der Staatsbürger (Staatsbürgerschaftsevidenz) zu führen.

(2) Evidenzstelle ist

a) für Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Gebiet der Republik geboren sind:

die Geburtsgemeinde (Gemeindeverband);

b) für Personen, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes im Gebiet der Republik geboren sind:

die Gemeinde (Gemeindeverband), in der die Mutter im Zeitpunkt der Geburt der zu verzeichnenden Person laut Eintragung im Geburtenbuch ihren Wohnort hatte, wenn dieser aber im Ausland liegt, die Geburtsgemeinde (Gemeindeverband) der zu verzeichnenden Person;

c) für Personen, die im Ausland geboren sind oder bei denen sich nach lit. a oder b keine Zuständigkeit feststellen läßt:

die Gemeinde Wien.

§ 50. Die Staatsbürgerschaftsevidenz ist für jede Gemeinde gesondert in Form einer Kartei zu führen. Durch Verordnung des Bundesministeriums für Inneres können nähere Bestimmungen über das Ausmaß und die Ausgestaltung der Karteiblätter sowie über die Einrichtung der Kartei getroffen werden.

§ 51. Die Evidenzstelle hat einen Staatsbürger in der Staatsbürgerschaftsevidenz zu verzeichnen und die den Staatsbürgerschaftserwerb begründenden Umstände anzumerken, sobald sie durch eine Mitteilung nach den §§ 53 bis 55 oder auf andere Art davon Kenntnis erhält, auf welche Weise er die Staatsbürgerschaft erworben hat. Die Evidenzstelle hat, soweit dies ohne übermäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist, von Amts wegen jede Gelegenheit wahrzunehmen, um sich diese Kenntnis zu verschaffen.

§ 52. Die Evidenzstelle hat weiters, sobald sie durch eine Mitteilung nach den §§ 53 bis 55 oder auf andere Art Kenntnis erhält, anzumerken

a) Umstände, die auf den Verlust der Staatsbürgerschaft hinweisen;

b) die bescheidmäßige Feststellung, daß eine Person niemals die Staatsbürgerschaft besessen hat;

c) die Nichtigklärung einer Ehe, wenn dadurch die Frau oder ein Kind aus dieser Ehe nicht mehr als Staatsbürger gilt;

- d) die Feststellung der Ehelichkeit oder Unehelichkeit eines Kindes, wenn dadurch das Kind nicht mehr als Staatsbürger gilt;
- e) die Änderung oder Berichtigung des Familiennamens oder Vornamens eines Staatsbürgers oder einer bereits verzeichneten Person und
- f) das Ableben eines Staatsbürgers oder einer bereits verzeichneten Person.

§ 53. Der Evidenzstelle ist unverzüglich mitzuteilen

1. vom Amt der Landesregierung:

jeder von der Landesregierung in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft erlassene Bescheid;

2. vom Gericht:

- a) die Einwilligung nach § 27 Abs. 2 und § 29 Abs. 2;
- b) die Nichtigerklärung einer Ehe, wenn die Frau im Zeitpunkt der Eheschließung Staatsbürgerin war oder wenn sie im Zeitpunkt der Nichtigerklärung Staatsbürgerin ist oder bis dahin als solche gegolten hat;
- c) die Nichtigerklärung einer Ehe, wenn das Kind aus dieser Ehe unehelich ist und im Zeitpunkt seiner Geburt zumindest ein Elternteil Staatsbürger war;
- d) die Feststellung der Ehelichkeit oder Unehelichkeit eines Kindes, wenn im Zeitpunkt seiner Geburt zumindest ein Ehepartner Staatsbürger war, und
- e) der Beschluß, womit ein Staatsbürger für tot erklärt oder der Beweis seines Todes als hergestellt erkannt wird;

3. vom Bundesministerium für Justiz:

- a) die Legitimation eines Staatsbürgers oder eines minderjährigen, ledigen Fremden durch Entschließung des Bundespräsidenten; ist das legitimierte Kind weiblichen Geschlechtes, so sind gegebenenfalls auch dessen uneheliche Kinder bekanntzugeben; und
- b) die Anerkennung eines ausländischen Urteiles, wodurch eine Ehe für nichtig erklärt worden ist, wenn die Voraussetzungen der Z. 2 lit. b oder c vorliegen;

4. von der österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland:

jede von ihr in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft ausgestellte Bescheinigung;

5. von der Gemeinde (Gemeindeverband):

- a) die in ihrem Bereich beurkundete Geburt eines Staatsbürgers;
  - b) jede von ihr in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft ausgestellte Bescheinigung;
  - c) die Legitimation eines minderjährigen, ledigen Fremden durch die in ihrem Bereich beurkundete Eheschließung seiner Eltern, wenn der Vater des Kindes Staatsbürger ist; ist das legitimierte Kind weiblichen Geschlechtes, so sind gegebenenfalls auch dessen uneheliche Kinder bekanntzugeben;
  - d) die Legitimation eines Staatsbürgers durch die in ihrem Bereich beurkundete Eheschließung seiner Eltern;
  - e) die in ihrem Bereich beurkundete Eheschließung einer Staatsbürgerin und
  - f) das in ihrem Bereich beurkundete Ableben eines Staatsbürgers.
6. von den im § 25 genannten Lehranstalten: der Dienstantritt eines Fremden als ordentlicher oder außerordentlicher Hochschul(Universitäts)professor.

§ 54. Jede Entscheidung, die den Familien- oder Vornamen einer Person beeinflußt, ist von der entscheidenden Behörde unverzüglich der Evidenzstelle mitzuteilen, wenn diese Entscheidung eine Person betrifft, welche die Staatsbürgerschaft besitzt oder besessen hat, und die Entscheidung nicht schon nach § 53 mitzuteilen ist.

§ 55. Erhält das Amt der Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörde, die österreichische Vertretungsbehörde im Ausland, die Gemeinde oder der Gemeindeverband (§ 47) Kenntnis von Umständen, die in der Staatsbürgerschaftsevidenz anzumerken und die nicht schon nach den §§ 53 oder 54 mitzuteilen sind, so sind sie der Evidenzstelle mitzuteilen, wenn anzunehmen ist, daß sie ihr noch nicht bekannt sind.

§ 56. Alle natürlichen Personen, alle Behörden und Ämter und die für die wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten verantwortlichen Leiter der Krankenanstalten sind verpflichtet, den Gemeinden (Gemeindeverbänden) die von diesen verlangten, für die Staatsbürgerschaftsevidenz erforderlichen Auskünfte, wenn notwendig an Hand von amtlichen Urkunden, vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen.

## ABSCHNITT VI

### Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 57. Ein minderjähriger Fremder erwirbt mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Staatsbürgerschaft, wenn er seit seiner Geburt staatenlos ist und seine eheliche Mutter zumindest seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen die Staatsbürgerschaft besitzt.

§ 58. Einem Fremden ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z. 2 bis 8 und Abs. 2 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn er

1. am 5. März 1933 die Staatsbürgerschaft besessen;
2. sich nach diesem Zeitpunkt aus einem der im § 2 Abs. 3 vorletzter und letzter Satz des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 276, angeführten Beweggründe in das Ausland begeben;
3. vor dem 19. Jänner 1950 die Staatsbürgerschaft verloren hat und
4. die Verleihung der Staatsbürgerschaft bis 30. Juni 1969 beantragt.

§ 59. Einem Fremden ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z. 2 bis 8 und Abs. 2 die Staatsbürgerschaft ferner zu verleihen, wenn er

1. sie nach § 9 Abs. 1 Punkt 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 276, durch den Eintritt in den »öffentlichen Dienst eines fremden Staates« verloren hat und seither Fremder ist und
2. die Verleihung der Staatsbürgerschaft bis 30. Juni 1969 beantragt.

§ 60. Bescheide, mit denen die Verleihung der Staatsbürgerschaft nach § 16 Abs. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 zugesichert wurde, gelten als Zusiche-

rungen im Sinne des § 20. Sie bleiben nach Maßgabe ihres Inhalts, jedoch längstens bis 30. Juni 1968 wirksam.

§ 61. Die nach dem Muster der Anlage 1 zur Staatsbürgerschaftsverordnung vom 29. Oktober 1945, BGBl. Nr. 28/1946, ausgestellten Staatsbürgerschaftsnachweise gelten als Staatsbürgerschaftsnachweise im Sinne des § 44.

§ 62. Die Gemeinden sind verpflichtet, die auf Grund der Heimatrechtsnovelle 1928, BGBl. Nr. 355, angelegten Heimatrollen und die sonstigen heimatrechtlichen Unterlagen, wie insbesondere Heimatmatriken und Heimatscheinverzeichnisse, aufzubewahren. Das Bundesministerium für Inneres kann durch Verordnung bestimmen, daß die Gemeinden, die einem Gemeindeverband angehören (§ 47), ihre heimatrechtlichen Unterlagen diesem Gemeindeverband zu übergeben haben.

### **Einziehung von Personalpapieren**

§ 63. (1) In zwischenstaatlichen Verträgen kann zur Hintanhaltung des Mißbrauches ausländischer Ausweispapiere vereinbart werden, daß Reisepässe, Staatsangehörigkeitsurkunden und sonstige Personalpapiere, die eine Person als Angehörigen eines fremden Staates ausweisen, einzuziehen sind, wenn diese Person die fremde Staatsangehörigkeit durch den Erwerb der Staatsbürgerschaft verliert.

(2) (Verfassungsbestimmung) Liegt eine Vereinbarung nach Abs. 1 vor, so hat erforderlichenfalls die Landesregierung die Einziehung der unter diese Vereinbarung fallenden Ausweispapiere zu verfügen.

### **Strafbestimmungen**

§ 64. (1) Wer eine in diesem Bundesgesetz vorgesehene Urkunde oder hiezu gehörige amtliche Drucksorten, Vermerke und Zeichen nachmacht, verfälscht, wesentlich mit falschem Inhalt anfertigt oder sich die zur Herstellung solcher Urkunden geeigneten Gegenstände (Formen, Stempel, Abdrucke, Formblätter und dergleichen) unbefugt verschafft oder einem anderen überläßt oder von einer ungültigen, nachgemachten, verfälschten oder mit falschem Inhalt angefertigten Urkunde der genannten Art Gebrauch macht, begeht, sofern die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, ein Vergehen und wird mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Neben der Arreststrafe kann auf eine Geldstrafe bis zu 50.000 S erkannt werden.

(2) Der gleichen Bestrafung unterliegt, wer eine von einer österreichischen Behörde über staatsbürgerschaftsrechtliche Verhältnisse ausgestellte Urkunde einem anderen zum Gebrauch überläßt, sich eine solche für einen anderen ausgestellte Urkunde unbefugt verschafft oder hievon unbefugt Gebrauch macht und wer eine solche Urkunde erschleicht, sofern die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt.

(3) Wer einer Aufforderung nach § 45 oder einer Verfügung nach § 63 Abs. 2 keine Folge leistet oder der ihm nach § 56 obliegenden Verpflichtung nicht nach-

kommt, begeht eine Verwaltungsübertretung. Dies gilt nicht für Organe der inländischen Gebietskörperschaften.

#### **Inkrafttreten und Aufhebung**

§ 65. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

(2) (Verfassungsbestimmung) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Staatsbürgerschaftsgesetz 1949, BGBl. Nr. 276, außer Kraft.

(3) Durchführungsverordnungen können von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

#### **Vollziehung**

§ 66. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. soweit sie dem Bund zukommt, hinsichtlich

a) des § 10 Abs. 4 die Bundesregierung;

b) des § 19 Abs. 3, § 27 Abs. 2 letzter Satz, § 28 Abs. 3 letzter Satz sowie § 53 Z. 2 und 3 das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres;

c) des § 41 Abs. 2 das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres und

d) der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Inneres;

2. soweit die Vollziehung dem Lande zukommt, die Landesregierung.

[Unterschriften]